

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007
— Combescot/Kommission**

(Rechtssache T-250/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Besetzung der Stelle des Leiters der Delegation in Kolumbien — Zurückweisung der Bewerbung — Anfechtungsklage — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Schadensersatzklage)

(2007/C 247/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Philippe Combescot (Popayan, Kolumbien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Maritati und V. Messa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und M. Velardo im Beistand von Rechtsanwältin S. Corongiu)

Gegenstand

Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung über den Ausschluss des Klägers vom Auswahlverfahren für die Vergabe der Stelle des Leiters der Delegation in Kolumbien, Aufhebung des genannten Auswahlverfahrens und Nichtigerklärung der Entscheidung über die Vergabe der betreffenden Stelle sowie Zahlung einer Entschädigung für die von ihm geltend gemachten Schäden

Tenor

1. Die Kommission wird verurteilt, dem Kläger, Herrn Philippe Combescot, Schadensersatz in Höhe von 3 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt außer ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten des Klägers.
4. Der Kläger trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 28.8.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007
— Neumann/HABM**

(Rechtssache T-358/04) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke in Form eines Mikrofonkorbs — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2007/C 247/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Georg Neumann GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Böhm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juni 2004 (Sache R 919/2002-2), mit der der Antrag auf Eintragung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines Mikrofonkorbs als Gemeinschaftsmarke abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 20.11.2004.